AGB

Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen

Lieber My own Travel Reisegast,

bitte lesen Sie unsere ausführlichen Reisebedingungen aufmerksam durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie verbindlich diese Reisebedingungen an. Diese gelten für alle selbst veranstalteten Reisen der My own Travel Stefanie und Andreas Spengel GbR (nachfolgend „My own Travel„ genannt). Diese Reisebedingungen gelten aber nicht bei vermittelten Reisen oder Teilleistungen, die von anderen Veranstaltern zugebucht wurden. In diesem Falle gelten nur die Bedingungen der/des Fremdreiseveranstalter(s). Die Reisebedingungen ergänzen die §§ 651 a. ff. BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der My own Travel und seinen Kunden. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung, Reisevorschlägen, Anmeldung und Bestätigungen haben Vorrang. Bitte lesen Sie daher Ihre erhaltenen Schriftsätze sorgfältig auf wichtige Hinweise für Abweichungen durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde My own Travel den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von My own Travel für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Die Anmeldung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) vorgenommen werden.

Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch My own Travel zustande. Die Annahme kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird My own Travel dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von My own Travel vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme gegenüber My own Travel erklärt.

Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von My own Travel nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von My own Travel hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2. Bezahlung

Bezahlungen haben ausschließlich durch Überweisungen auf unser Konto zu erfolgen.

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden und erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig sofern bei Sonderarrangements keine abweichenden Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, die Restzahlung 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Nummer 6 b) genannten Gründen abgesagt werden kann.

Versicherungen sind sofort und komplett zusammen mit der Anzahlung fällig.

Vorgenanntes gilt, soweit sich aus den Beschreibungen im Angebot nicht etwas Abweichendes ergibt.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, bzw. in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für My own Travel bindend. My own Travel behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss berechtigte Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Kunde selbstverständlich informiert wird.

My own Travel behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für My own Travel nicht vorhersehbar waren.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann My own Travel den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann My own Travel vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) **Anderenfalls** werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann My own Travel vom Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber My own Travel erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für My own Travel verteuert hat.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat My own Travel den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindesten gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn My own Travel in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von My own Travel über die Preiserhöhung gegenüber My own Travel geltend zu machen.

Zumutbare Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn My own Travel das Erfordernis der Änderung wider Treu und Glauben selbst herbeigeführt hat.

Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von My own Travel ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von My own Travel.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit, auch ohne Grund, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei My own Travel.

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert My own Travel den Anspruch auf den Reisepreis. My own Travel kann aber eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des vertraglich vereinbarten Reisebeginns wie nachfolgend aufgeführt pauschaliert.

My own Travel behält sich vor, anstelle der nachstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit My own Travel nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall

ist My own Travel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reisleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht, wenn My own Travel den Rücktritt zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Als Entschädigung ist, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, eine Pauschale zu bezahlen in Form eines Prozentsatzes vom Reisepreis wie folgt:

- bis 61 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
- vom 60. – 30. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
- vom 29. – 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- vom 14. – 7. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises
- vom 6. – 4. Tag Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts 80% des Reisepreises
- ab dem 3.Tag vor Reiseantritt oder bei Rücktritt / Nichterscheinen am Abreisetag 95% des Gesamtbetrages pro Teilnehmer

Der Reisende hat das Recht, My own Travel nachzuweisen, dass My own Travel tatsächlich keine oder geringere Kosten als die pauschal geltend gemachten Pauschalen entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

My own Travel empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und Reisekrankenversicherung mit Rückführungskostenversicherung bei Unfall oder Krankheit.

Für Umbuchungen (Änderungen von Terminen, Zielort, Aufenthaltsdauer, Unterkunft, Verpflegungsart, Flug-Route, Abflug- oder Zielflughafen bei Flügen auf Wunsch des Kunden) die nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden oder dem Buchungsbüro) erfolgen, wird bis 6 Wochen vor Reisebeginn neben eventuell anfallenden Umbuchungsgebühren eine Kostenpauschale von Euro 50,- pro Person erhoben. Umbuchungen, die später als 6 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, sind durch Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend der o.g Rücktrittskostenregelung mit nachfolgender Neuanmeldung möglich. My own Travel prüft jedoch in solchen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ob Kulanzlösungen für die in Rechnung zu stellende Stornopauschale möglich sind.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. My own Travel kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der bisherige Kunde gegenüber My own Travel als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. My own Travel ist in diesem Fall berechtigt, die tatsächlich angefalle-

nen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu verlangen, wobei dem Kunden wiederum freisteht, nachzuweisen, dass nur Kosten in geringerer Höhe angefallen sind.

Der gesetzlichen Regelung entsprechend hat My own Travel den gezahlten Reisepreis gem. § 651k BGB bei der R+V Versicherung versichert.

5. Erstattung nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von My own Travel zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reiseteilnehmers auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

My own Travel bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an My own Travel zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt und Kündigung durch My own Travel

In folgenden Fällen kann My own Travel vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist - wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch My own Travel nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt My own Travel, so behält My own Travel den Anspruch auf den Reisepreis; My own Travel muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen oder ähnliche Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist My own Travel verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuteilen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (Naturkatastrophe, bürgerkriegsähnliche Zustände o.ä.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl My own Travel als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann My own Travel für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist My own Travel verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. My own Travel kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. My own Travel kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Werden einzelne Leistungen aus dem Reisepaket nicht in Anspruch genommen, so liegt hierin kein Mangel begründet und es entsteht hierdurch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung oder Minderung des Reisepreises.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet My own Travel innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse kündigen; My own Travel empfiehlt dem Reisenden, dies aus Beweissicherungsgründen schriftlich zu tun. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für My own Travel erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von My own Travel verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet My own Travel den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den My own Travel nicht zu vertreten hat.

9. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung bzw. nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise (Rückreisedatum) möglichst schriftlich bei My own Travel geltend zu machen. Leistungsträger wie etwa das gebuchte Hotel sind nicht befugt oder empfangsbe-

vollmächtigt, die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche entgegenzunehmen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und My own Travel Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder My own Travel die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen My own Travel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. My own Travel wird für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist.

Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt kein Anspruch auf Minderung ein.

11. Haftung von My own Travel und Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftung von My own Travel für Schäden die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit My own Travel für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

My own Travel haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Wanderungen, Radtouren, Ausstellung) und die im Reiseangebot ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden Ein Schadensersatzanspruch gegen My own Travel ist insoweit ausgeschlossen.

Beweislast für ein Verschulden des Reiseveranstalters trägt der Kunde.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

My own Travel wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn My own Travel nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

My own Travel haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt.

13. Datenschutz

Bitte beachten Sie unsere gesonderte Datenschutzerklärung auf http://www.my-own-travel.de/j/privacy.

14. Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis von My own Travel und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Kunde kann My own Travel nur an dessen Sitz verklagen.

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person, ist der Gerichtsstand der Sitz von My own Travel. Dies gilt auch, wenn der Kunde eine natürliche Person ist und in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Vereinbarungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages, unabhängig davon, ob die Unwirksamkeit bereits anfänglich bestand oder nachträglich durch Änderungen der Rechtslage eintritt. An deren Stelle sollen Klauseln treten, die wirksam sind und den beiderseitigen Interessen der Parteien gerecht werden.

Sollten einzelne Regelungen wegfallen oder sich aus anderen Gründen Vertragslücken offenbaren, so verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu treffen, die den beiderseitigen Interessen der Parteien gerecht werden.

Stand: Februar 2020